

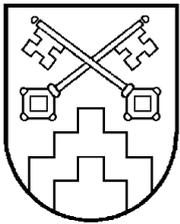
Peterskirchen, am 04.01.2017

Tel.: 07750/3413

Fax: 07750/3413-16

e-mail: gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at

<http://www.peterskirchen.at>



GEMEINDEAMT PETERSKIRCHEN

Bezirk Ried im Innkreis

A-4743 PETERSKIRCHEN 25

1/2017

ABFALLABFUHR

zu nachstehend angeführten Terminen ab 06.00 Uhr

TERMINE ABFALLABFUHR FÜR 2017:

DIENSTAG, **17. Jänner 2017**

DIENSTAG, **14. Februar 2017**

DIENSTAG, **14. März 2017**

DIENSTAG, **11. April 2017**

DIENSTAG, **09. Mai 2017**

DIENSTAG, **06. Juni 2017**

DIENSTAG, **04. Juli 2017**

DIENSTAG, **01. August 2017**

DIENSTAG, **29. August 2017**

DIENSTAG, **26. September 2017**

DIENSTAG, **24. Oktober 2017**

DIENSTAG, **21. November 2017**

DIENSTAG, **19. Dezember 2017**

DIENSTAG, **16. Jänner 2018**

ABFUHRTERMINE BIOTONNE

(Seite 3)

INFORMATION DER FA. GRADINGER

(Seite 4)

ABFALLGEBÜHREN

(Seite 4)

WASSERGEBÜHREN

Die Wassergebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 4)

KANALGEBÜHREN

Die Kanalgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

REISEPASS - Information der BH Ried

Jeder 6. Reisepass läuft 2017 ab! (Seite 5)

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2016/2017

(Seite 6)

Der Bürgermeister:

Stefan Majer e.h.

BIOTONNENABFUHR

Biotonne bitte jeweils **ab 07.00 Uhr** bereitstellen!



Abfuhrtermine BIOTONNE für 2017

Montag,	16. Jänner 2017
Montag,	13. Februar 2017
Montag,	13. März 2017
Montag,	10. April 2017
Montag,	24. April 2017
Montag,	08. Mai 2017
Montag,	22. Mai 2017
DIENSTAG,	06. Juni 2017
Montag,	19. Juni 2017
Montag,	03. Juli 2017
Montag,	17. Juli 2017
Montag,	31. Juli 2017
Montag,	14. August 2017
Montag,	28. August 2017
Montag,	11. September 2017
Montag,	25. September 2017
Montag,	09. Oktober 2017
Montag,	23. Oktober 2017
Montag,	20. November 2017
Montag	18. Dezember 2017
<i>Montag,</i>	<i>15. Jänner 2018</i>

INFORMATION der Fa. GRADINGER:

- Bitte die Abfalltonnen rechtzeitig mit dem Aufkleber nach vorne zur Abfuhr bereitstellen!
- In Verbindung mit Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (LKW-Ausfall, Krankheit,..) kann sich die Abfuhr verschieben --> bitte Mülltonnen stehen lassen!!
- Im Winter bitte keinen nassen Abfall einfüllen --> Abfall friert ein und es könnte nur zu einer Teilentleerung der Abfalltonnen kommen!
- Bitte die Straßen von herunterhängenden Ästen von Sträuchern und Bäumen freihalten! Dies betrifft die Breite als auch die Höhe der Straße!!



ABFALLGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat die in seiner Sitzung vom 17.12.2015 beschlossenen Abfallgebühren nicht geändert. Die Abfallgebühren betragen: (inkl. MWSt.)

Tonnengröße	je Entleerung		vierteljährlich
60-Liter	€ 11,22	x 13 Abfahren : 4	€ 36,47
90-Liter	€ 12,32	x 13 Abfahren : 4	€ 40,04
120-Liter	€ 13,42	x 13 Abfahren : 4	€ 43,62

Abfallsack: € 8,50

Seit 2016 ist eine Verwendung von **60-, 90- oder 120-Liter**-Kunststoffmülltonnen möglich (vorher ausschließlich 90-Liter-Behälter). Der Austausch einer Mülltonne und der damit verbundene Tarifwechsel sind nur quartalsweise möglich. Dazu muss das blaue „Gradinger-Pickerl“ von der bisher genutzten Mülltonne entfernt und am Gemeindeamt abgegeben werden.

Neue Mülltonnen sind in allen Größen am Gemeindeamt um € 30,00 je Stück inkl. MWSt. erhältlich.



WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2017 beschlossen.

Die **Wasseranschlussgebühren** betragen: (inkl. MWSt.)

Mindestanschlussgebühr	€ 2.127,40
Zuschlag je weiterer Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt	€ 456,50

Die **Wasserbezugsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr monatlich	€ 7,48
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 1,254
Zählergebühr monatlich (standard)	€ 1,573



KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2017 beschlossen.

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für die ersten 200 m² € **22,77** je m² und für jeden darüber liegenden m² der Bemessungsgrundlage € **13,09**, jedoch mindestens € **3.548,60** inkl. MWSt.

Die **Kanalbenutzungsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr jährlich	€	181,50	
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€	3,036	mindestens jedoch
	€	181,50	jährlich
Zählergebühr monatlich	€	1,573	



REISEPASS – INFORMATION: Jeder 6. Reisepass läuft 2017 ab

Rechtzeitig beantragen spart Zeit!

1,1 Millionen Reisepässe verlieren im Jahr 2017 ihre Gültigkeit. Das sind deutlich mehr als in einem durchschnittlichen Jahr. Vor allem in den Monaten März bis Juli 2017 wird es daher zu einem großen Andrang bei den Passbehörden kommen.

Wer eine Reise plant, sollte also rechtzeitig prüfen, ob sein Reisepass noch gültig ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis empfiehlt daher, früh genug den neuen Reisepass oder Personalausweis zu beantragen, um eventuell längeren Wartezeiten, aber auch erhöhten Kosten („Expressreisepass“) vorzubeugen.

Voraussetzungen, wenn abgelaufener Reisepass vorhanden ist:

Beizubringende Unterlagen:

- alter Reisepass
- ein Passbild (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate, nach bestimmten Passbildkriterien (weitere Info auf www.help.gv.at)

Kosten:

- 75,90 Euro (Zustellung binnen fünf Tagen)
- 100,- Euro (Expresspass: Zustellung binnen drei Tagen)
- 220,- Euro (Zustellung am nächsten Arbeitstag)

Weiterführende Informationen finden Sie auf www.bh-ried.gv.at => Bürgerservice => BH von A bis Z oder auf www.help.gv.at.

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2016/2017



Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2016 für die Heizperiode 2016/2017 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien (auszugsweise angeführt) vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreitung der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze und **76 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2017** nicht übersteigt:

Alleinstehende: € 889,84

Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: € 1.334,17

je Kind: € 166,37 (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um € 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von € 29,07)

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 889,84 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
5. BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Eine Antragstellung um diesen Zuschuss hat bis spätestens 14. April 2017 zu erfolgen. Die Anträge sind beim Gemeindeamt einzubringen.